

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 17.09.1825 publ. 22.09.1825

bühr, der Bibliotheks-Casse zufallen soll. Die Stempelung und Erhebung der Gebühr geschieht von denjenigen, welche mit der Stempelung der Spielkarten beauftragt sind, die sich demnach dieserhalb mit der Bibliotheks-Casse zu berechnen haben.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 17. Sept. 1825., publ. am 22. September e. a.

Einführung eines Weggeldes zu Bümmerstede und Lungeln.

Zu Bestreitung der Kosten der Unterhaltung des auf dem Wege von Osternburg nach Kreyenbrück gelegten Steinpflasters soll nach Höchster Vorschrift ein Weggeld eingeführt, und solches vorläufig in Bümmerstede und in Lungeln vom 1sten October d. J. an erhoben, auch künftig an dem letzteren Orte zugleich das, für die Passage über den Lungeler Damm bisher in Wardenburg gehobene, Weg- und Brückengeld mit entrichtet werden.

Taxe des Weg- und Brückengeldes von Oldenburg nach Bümmerstede und Lungeln, und umgekehrt:

	Bümmerstede.	Lungeln.
1) Von einem Wagen oder Fuhrwerk für jedes Pferd oder Zugthier . . .	1 Gr.	2 Gr.